

Nds. MBl. Nr. 7/1983

C. Minister der Finanzen**Personalwirtschaftliche Maßnahmen; hier: Wiederbesetzung- und Beförderungssperre**

RdErl. d. MF. v. 25. 1. 1983 — 11 1 — 28 87

— Gült. 4/60 —

Das LM hat folgende personalwirtschaftliche Maßnahmen beschlossen:

1. Wiederbesetzungssperre

Die bisher geltende Wiederbesetzungssperre (Nr. 4 Satz 1 der Allgemeinen Bestimmungen 1982, Zweite Anlage zum Haushaltsgesetz 1982 vom 10. 3. 1982, Nds. GVBl. S. 67, geändert durch das Nachtragshaushaltsgesetz 1982 vom 20. 12. 1982, Nds. GVBl. S. 521) wird ab sofort auf neun Monate ausgedehnt. Für den Polizeivollzugsdienst ohne Wechselschichtdienst wird eine dreimonatige Wiederbesetzungssperre eingeführt.

2. Beförderungssperre

2.1 Ab sofort ist jede mögliche Beförderung auf Planstellen und Stellen für beamtete und richterliche Hilfskräfte ab BesGr. A 10 um sechs Monate hinauszuschieben. Die Beförderungssperre gilt auch dort, wo Ausnahmen von der Wiederbesetzungssperre zugelassen werden.

2.2 Einer Beförderung stehen vergleichbare personalrechtliche Maßnahmen gleich, die zu Mehrausgaben führen, wie z. B.

— Verleihung eines Amtes mit Amtszulage an einen Beamten derselben Besoldungsgruppe ohne Amtszulage,

— Übertragung von höherwertigen Ämtern mit zeitlicher Begrenzung (§ 46 des Bundesbesoldungsgesetzes, BBesG, i. d. F. vom 13. 11. 1980, BGBl. I S. 2081, zuletzt geändert durch Art I des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften von 20. 12. 1982, Bundesgesetzbl. I S. 1916),

— Übertragung von Funktionen, die den Anspruch auf eine für eine bestimmte Funktion vorgesehene Stellenzulage auslösen würden (mit Ausnahme von Stellenzulagen, die für eine Verwendung in einem bestimmten Bereich gewährt werden).

2.3 Die Beförderungssperre beginnt

— grundsätzlich mit dem Wirksamwerden der Übertragung des dem Beförderungsamt zugeordneten Dienstpostens, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem eine entsprechende freie Planstelle bei diesem Dienstposten zur Verfügung steht,

— sofern ein Dienstpostenwechsel mit der vorgesehenen Beförderung nicht verbunden ist (z. B. weil ein bereits wahrgenommener Dienstposten höher bewertet und mit der Planstelle eines Beförderungsamtes verbunden wird), mit dem Wirksamwerden der Zuordnung der Planstelle,

— in Fällen der Nr. 2.2 zu dem Zeitpunkt, zu dem das entsprechende Amt bzw. die entsprechende Funktion ohne Beförderungssperre hätte übertragen werden können und nach dem Willen des Dienstherrn auch hätte übertragen werden sollen.

2.4 Auf die Dauer der Beförderungssperre sind Zeiten anzurechnen,

— in denen der Beamte (Richter) den höherwertigen Dienstposten bereits während einer Wiederbesetzungssperre wahrgenommen hat,

— in denen bereits vor dem Inkrafttreten der Beförderungssperre die Voraussetzungen für die Beförderung vorgelegen haben (persönliche Voraussetzungen und Wahrnehmungen des entsprechenden höherwertigen Dienstpostens, für den eine entsprechende besetzbare Planstelle zur Verfügung stand).

2.5 Die Beförderungssperre gilt nicht für

a) Beamte und Richter, die in einem Beförderungsamt angestellt werden, sowie Hochschullehrer, die in ein Professornamt berufen werden,

b) eine Beförderung innerhalb des letzten Jahres vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze,

c) die Übertragung eines höherwertigen Amtes mit zeitlicher Begrenzung (§ 46 BBesG), sofern es sich um eine weitere Übertragung eines derartigen Amtes mit gleichem oder niedrigerem Endgrundgehalt in unmittelbarem Anschluß an die bisherige Übertragung handelt,

d) eine Beförderung in die Ämter der Gerichtspräsidenten, Gerichtsvizepräsidenten, Vorsitzenden Richter und der Direktoren der Amts-, Arbeits- und Sozialgerichte,

e) Beförderungen in das Eingangsamts des Schulaufsichtsdienstes, wenn für den Betroffenen mit der Übernahme dieses Dienstpostens ohne eine Beförderung in das zugeordnete Amt Einkommensverluste gegenüber seinem bisherigen Status eintreten würden.

2.6 Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Landesbediensteten ist durch geeignete Maßnahmen — soweit möglich — dafür Sorge zu tragen, daß Höhergruppierungen in VergGr. ab IV b BAT um einen der Beförderungssperre entsprechenden Zeitraum hinausgeschoben werden können.

An die Dienststellen der Landesverwaltung.

— Nds. MBl. Nr. 7/1983 S. 108

Nieders. GVBl. Nr. 1/1983, ausgegeben am 10. 1. 1983

Verordnung**über die Einstellungsvoraussetzungen für Akademische Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit.**

Vom 27. Dezember 1982.

Auf Grund des § 65 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. Oktober 1981 (Nieders. GVBl. S. 263), geändert durch Artikel IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 155), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann als wissenschaftlicher Mitarbeiter ernannt werden, wer

1. ein Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang, das den fachlichen Anforderungen des Dienstpostens entspricht, mit einer Prüfung abgeschlossen hat,
2. promoviert ist.

Die Promotion kann durch eine Laufbahnprüfung für eine Laufbahn des höheren Dienstes ersetzt werden, durch die der Bewerber die Befähigung nachweist, die vorgesehenen Dienstaufgaben wahrzunehmen.

(2) An die Stelle der Promotion kann in technischen Fächern eine Diplomprüfung von überdurchschnittlicher Qualität treten.

(3) Der Minister kann von der Einstellungsvoraussetzung der Promotion eine Ausnahme zulassen, wenn der Bewerber gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachweist.

(4) Bewerber, die ihr Studium mit der ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Staatsprüfung abgeschlossen haben, müssen ferner die entsprechende Approbation, Bestallung oder Erlaubnis zur Berufsausübung besitzen; hiervon kann der Minister in den theoretisch-medizinischen Fächern eine Ausnahme zulassen.

§ 2

Zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann als künstlerischer Mitarbeiter ernannt werden, wer ein Studium an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium mit einer Prüfung abgeschlossen hat und eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit nachweist. Das Studium muß für die Wahrnehmung der vorgesehenen Dienstaufgaben durch den Bewerber geeignet sein.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 27. Dezember 1982.

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft
und Kunst
In Vertretung

Börner